



Klienteninformation

Slowakei
Dezember 2019

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Wie jedes Jahr dürfen wir Sie auch heuer wieder zum Jahresende über einige steuerliche Neuerungen informieren, die auf uns im nächsten Jahr zukommen werden. Das Vorwahljahr bringt uns zahlreiche Änderungen im Bereich Steuern, Buchhaltung und Abgaben, die unser Beruf und Ihr Unternehmen wieder etwas anspruchsvoller machen. Doch gerne nehmen wir diese Herausforderung an und bieten Ihnen unsere langjährige Erfahrung und kompetente Beratung an.

Wir haben ein stabiles und erfolgreiches Jahr hinter uns, was ohne unser engagiertes Team nicht möglich wäre. Wir dürfen uns zum Jahresende bei allen unseren Mitarbeitern sehr herzlich bedanken. Unser Dank gehört allen für ihren Einsatz, für ihre Erfahrungen und ihr Wissen, die sie ständig eingebracht haben.

Unser Dank gehört aber vor allem Ihnen, unseren Klientinnen und Klienten. Vielen Dank für Ihre Treue und das entgegengebrachte Vertrauen in unser Unternehmen und unsere Arbeit. Wir hoffen, dass die Zusammenarbeit im vergangenen Jahr für Sie so zufriedenstellend und erfolgreich war wie auch für uns.

Im Namen unseres gesamten Teams wünschen wir Ihnen und allen Ihren Mitarbeitern fröhliche Festtage und ein erfolgreiches, gesundes Jahr 2020. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit im Jahr 2020.

Mit den besten Weihnachtsgrüßen

Ihre

*Ing. Natália Šenková, LL.M., Ing. Jana Sadloňová,
Mag. Georg Stöger*



Mag. Natália Šenková, LL.M.
Geschäftsführerin



Ing. Jana Sadloňová
Geschäftsführerin



Mag. Georg Stöger
Geschäftsführer



Neuregelungen im Bereich Steuern und Beiträge 2020

Im Herbst wurden mehrere Rechtsvorschriften im Bereich Steuern, Buchhaltung und Lohnverrechnung verabschiedet. Die meisten werden am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Wir haben für Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen vorbereitet.

Einkommensteuer

■ Zur Förderung von kleinen steuerpflichtigen Unternehme(r)n wird der neue Begriff „**Mikrosteuerpflichtige**“ eingeführt.

Als Mikrosteuerpflichtiger gilt eine **natürliche Person**, die Einkünfte aus unternehmerischer und anderer selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt, wobei die Summe dieser Einkünfte (Erträge) für den Veranlagungszeitraum den Betrag für die Pflichtregistrierung zur Mehrwertsteuer, d.h. die Höhe von 49.790 EUR, nicht übersteigt. Als Mikrosteuerpflichtiger gilt ebenfalls eine **juristische Person**, deren Erträge für den Veranlagungszeitraum den angegebenen Betrag nicht übersteigen.

Eine Ausnahme stellen Steuerpflichtige dar, die im entsprechenden Veranlagungszeitraum Transaktionen mit abhängigen Personen durchgeführt haben, über deren Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet wurde, die in Liquidation eingetreten sind oder denen ein Tilgungsplan genehmigt wurde.



Mikrosteuerpflichtige werden bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage verschiedene Vereinfachungen anwenden können, z.B.:

- bei beweglichen Vermögensgegenständen der Abschreibungsclassen 0 bis 4 (mit Ausnahme von Personenkraftwagen mit Anschaffungswert von 48.000 EUR und mehr) werden steuerrechtliche

Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung) in der wahlweise bestimmten Höhe – auch Vollabschreibung, am längsten jedoch innerhalb der für die entsprechende Abschreibungsclassen festgelegten Abschreibungsdauer, anerkannt,

- bei vermieteten Sachanlagen der Abschreibungsclassen 0 bis 4 kann man steuerrechtliche Abschreibungen ungeachtet der Höhe der Einkünfte aus der Vermietung in Anspruch nehmen,
- der steuerliche Verlustvortrag kann bis zur Höhe der Steuerbemessungsgrundlage geltend gemacht werden
- die verbuchte Wertberichtigung zu Forderungen wird vollständig steuerlich anerkannt.

Den Status als Mikrosteuerpflichtiger wird der Steuerpflichtige erstmalig für den Veranlagungszeitraum erlangen können, der frühestens am **1. Januar 2021** beginnt.

■ Erweitert wird die **Befreiung der durch den Dienstgeber getragenen Fortbildungskosten**. Nunmehr werden von der Steuer auch **Sachbezüge** befreit, die in Form der Erhöhung der Qualifikation des Dienstnehmers geleistet werden (z.B. Erwerb des Abiturs, Absolvierung einer Hochschulbildung, u.ä.). Wenn es sich um die Erhöhung der Bildungsstufe auf Hochschulebene erster oder zweiter Stufe handelt, muss die Bedingung erfüllt werden, dass das Dienstverhältnis des Dienstnehmers zu Beginn des jeweiligen akademischen Jahres ununterbrochen mindestens 24 Monaten dauert.

Sollten die unterstützten Bildungsaktivitäten mit der Unternehmenstätigkeit des Dienstgebers nicht zusammenhängen, wird es sich auf Seite des Dienstnehmers um kein steuerbefreites Einkommen handeln. Auf Seite des Dienstgebers wird es sich um keinen abzugsfähigen Aufwand handeln.



■ Eine neue Art des steuerbefreiten Einkommens des Dienstnehmers wird auch das **Einkommen aus dem Sozialfonds für die ärztliche Vorsorgeuntersuchung**, das über den gesetzlichen Rahmen hinaus geht.

■ Neu geregelt wird auch der Umfang der Auslagen, die **erst nach deren Bezahlung als steuerrechtlich anerkannter Aufwand angesehen werden:**

- die Höhe der Auslagen wird nicht mehr relevant sein, z.B. bei Vermittlungsprovisionen entfällt der Grenzwert von 20 % vom vermittelten Geschäft,
- der Kreis der Auslagen wird erweitert um Dienstleistungen betreffend die Unternehmensführung und Beratungsleistungen im Bereich der Unternehmung und anderen Management-Bereichen (Betriebsführung, Finanzmanagement, Marketing-Management, Produktionsleitung, Prozessmanagement, u.ä.),
- in diese Ausgaben werden auch wieder Vertragsstrafen, Verzugsgebühren, Verzugszinsen und Kostenersatzpauschale für die Geltendmachung der Forderungen beim Schuldner aufgenommen.



■ Im Zusammenhang mit der Unterstützung der Elektromobilität wird eine neue Abschreibungsklasse 0 mit der Abschreibungsdauer von 2 Jahren eingeführt, in die Personenkraftwagen – batteriebetriebene Elektrofahrzeuge (BEV) und Plug-in-Hybrid (Steckdosenhybrid) – Kraftfahrzeuge (PHEV) eingegliedert sind.

■ **Erhöht wird der Schwellenwert für die Pflicht, Einkommensteuervorauszahlungen zu entrichten**, vom Betrag in Höhe von **2.500 EUR auf 5.000 EUR**, und zwar sowohl bei natürlichen Personen mit Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit als auch bei juristischen Personen. Vereinfacht wird auch die Berechnung der zuletzt bekannten Steuerpflicht, von der die Pflicht, Einkommensteuervorauszahlungen zu entrichten, abhängt.

■ Eingeführt wird der neue Steuersatz von **15 % für natürlichen Personen, die Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit und einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit bis zu 100.000 EUR erzielen**. Sollten die Einkünfte aus der unternehmerischen Tätigkeit und einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit 100.000 EUR übersteigen, wird die Steuer gleich wie bisher, d.h. unter Ansatz des progressiven Steuersatzes von 19 % und 25 %, ermittelt.

Eingeführt wird ebenfalls der ermäßigte Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15 % für jene Steuerpflichtigen, deren Erträge für den Veranlagungszeitraum den Betrag von **100.000 EUR** nicht übersteigen. Andernfalls ist der Steuersatz von **21 %** anzusetzen.

Die ermäßigten Steuersätze finden Anwendung erst für Veranlagungszeiträume, die frühestens am **1.1.2020** beginnen.

■ Im Zusammenhang mit der **Nachversteuerung von überfälligen Verbindlichkeiten** wird näher spezifiziert, dass der Ersatz der ursprünglichen Verbindlichkeit durch eine neue Wechselverbindlichkeit nicht als Begleichung der Verbindlichkeit gilt. Festgelegt wird weiters, dass im Falle einer sog. Novation nach dem bürgerlichen Recht unter der Fälligkeitsfrist der Verbindlichkeit die Fälligkeit der ursprünglichen Verbindlichkeit verstanden wird. Die Fälligkeit bleibt also für steuerrechtliche Zwecke unverändert.

■ Ins Einkommensteuergesetz wird mit Wirksamkeit von 1. Januar 2020 die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates **bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern** (sog. ATAD 2) umgesetzt.

■ **Für den Abzug des steuerlichen Verlustvortrages sind neue Bedingungen festgelegt**. Der Verlustvortrag darf während höchstens 5 unmittelbar aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen nach dessen Entstehung abgezogen werden. Beim Mikrosteuerpflichtigen ist die Höhe des geltend gemachten Verlustes nicht eingeschränkt. Die übrigen Steuerpflichtigen werden den Verlustvortrag höchstens bis zu 50 % der ausgewiesenen Steuerbemessungsgrundlage geltend machen können.

Die Neuregelungen finden Anwendung auf die ausgewiesenen Verlustvorträge für Veranlagungszeiträume, die frühestens am **1. Januar 2020** beginnen.



Mehrwertsteuer

■ Erweitert wird der Kreis von Lieferungen und sonstigen Leistungen, die bei ausländischen Personen zu keiner Pflicht zur MwSt-Registrierung in der Slowakei führen.

■ In Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2018/1910 des Rates werden von 1. Januar 2020 **Konsignationslagerregelungen (call-off stock)** eingeführt. Es handelt sich um eine verbindliche Regelung für alle EU-Mitgliedstaaten. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, dann ist die Verbringung von Gegenständen des Geschäftsvermögens durch einen Unternehmer (Lieferer) in einen anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer Konsignationslagerregelung an einen im Voraus bekannten Abnehmer – Unternehmer, der eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in dem Mitgliedstaat hat, in den die Gegenstände versandt oder befördert werden, nicht als einer Lieferung von Gegenständen in einen anderen Mitgliedstaat gegen Entgelt anzusehen. Die erheblichsten Änderungen der bisherigen Rechtslage sind wie folgt:

- Die Neuregelungen setzen dieses Verfahren auch auf Situationen um, wo die Slowakische Republik als Abgangsmittgliedstaat der Gegenstände gilt.
- Der Anwendung der Konsignationslagerregelungen steht nicht entgegen, dass der Lieferer im Ankunftsmitgliedstaat der Gegenstände eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer hat.
- Die Gegenstände müssen dem Abnehmer innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Ankunft in dem Mitgliedstaat geliefert werden.

Die Neufassung des MwSt-Gesetzes führt eine detaillierte Aufzeichnungspflicht für beide an der Transaktion beteiligten Personen ein. In diesem Zusammenhang liegt ein neues Muster der Zusammenfassenden Meldung vor.

■ Im MwSt-Gesetz sind auch eindeutige **Regelungen betreffend die Zuweisung der Beförderung bei sog. „Reihengeschäften“** ergänzt. Als Reihengeschäft wird die Situation bezeichnet, wenn dieselbe Ware der Gegenstand von mehrerer nacheinander laufenden Lieferungen ist aber diese Ware physisch direkt aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat unmittelbar vom ersten Lieferer zum letzten Erwerber in der Reihe versandt oder befördert wird.

Wird die Beförderung durch die mittlere Person, d.h. die Person, welche die Ware vom ersten Lieferer in der Reihe erwirbt, sichergestellt, so wird die Beförderung der Ware dieser ersten Lieferung zugeschrieben. Praktisch bedeutet es, dass der erste Lieferer eine „bewegte Lieferung“ durchführt.

Wenn jedoch die mittlere Person dem ersten Lieferer die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitteilt, die ihr im Ankunftsmitgliedstaat der Ware zugewiesen wurde, wird die Beförderung der Ware der Lieferung durch die mittlere Person zugewiesen. Praktisch bedeutet das, dass der erste Lieferer eine sog. „unbewegte Lieferung“ durchführt und die mittlere Person eine sog. „bewegte Lieferung“ durchführt.

■ Die Befreiung der Lieferung der Gegenstände in einen anderen Mitgliedsstaat wird nicht anerkannt, wenn der Lieferer keine Zusammenfassende Meldung abgegeben hat, gegebenenfalls die in der Zusammenfassenden Meldung gemachten Angaben unrichtig, falsch oder unvollständig sind. Die Angabe der Warenlieferung in einen anderen Mitgliedsstaat in der Zusammenfassenden Meldung wird ab dem 1. Januar 2020 eine der Voraussetzungen für deren MwSt-Befreiung sein.

■ Der ab dem 1. Januar 2020 ermäßigte MwSt-Satz in Höhe von 10 % erstreckt sich auch auf Zeitungen, Zeitschriften und Periodika, die mindestens vier Mal pro Woche erscheinen (ausgenommen derjenigen, in denen die Werbung und Insertion mehr als 50 % des gesamten Inhalts bilden, und derjenigen, in denen der erotische Inhalt mehr als 10 % des gesamten Inhalts bildet). Erweitert wird auch der Kreis der Lebensmittel, die mit dem ermäßigten MwSt-Satz in Höhe von 10 % versteuert werden





Abgabenordnung

- Ab dem 1. Januar 2020 wird die Finanzverwaltung auf Antrag **auf die amtliche Beglaubigung der Übersetzungen von Schriftstücken**, die durch Steuerpflichtige vorzulegen sind, **verzichten** können.
- Neu geregelt wird, dass jede **neue Vollmacht**, die der Steuerpflichtige vorgelegt hat, stets **die vorherige Vollmacht** in dem Umfang, in dem sich diese überschneiden, **ersetzt**.
- Es **entfällt die Meldepflicht** der inländischen natürlichen sowie juristischen Personen, die **Nummern der Firmen-Bankkonten** im Rahmen des Registrierverfahrens dem Steuerverwalter mitzuteilen.
- Eingeführt wird eine **neue Art der steuerlichen Zwangsvollstreckung**, und zwar die Beschlagnahme des Führerscheins. Diese Art der Zwangsvollstreckung darf bei sog. Profi-Fahrern (Berufsfahrer) nicht angewandt werden.

Arbeitsgesetzbuch

- Nach der bis 31. Dezember 2019 geltenden Regelung beträgt **der gesetzliche Urlaubsanspruch** mindestens 4 Wochen und bei Beschäftigten im Alter von über 33 Jahren mindestens 5 Wochen. Mit Wirksamkeit von 1. Januar 2020 wird der gesetzliche Urlaubsanspruch auf mindestens **fünf Wochen** für diejenige Beschäftigten, die für ein Kind dauernd sorgen, **erhöht**.
- Mit Inkrafttreten am 1.1.2020 wird die Option der freiwilligen **Beitragsleistung des Dienstgebers** für die regelmäßige **Sporttätigkeit des Kindes des Dienstnehmers** eingeführt. Die Voraussetzung hierfür ist, dass das Dienstverhältnis des Dienstnehmers beim Dienstgeber mindestens 24 Monaten dauert.



Der Beitrag wird auf Antrag des Dienstnehmers in Höhe von **55 % der anerkannten Auslagen**, höchstens jedoch in Höhe von **275 EUR** pro Kalenderjahr, zusammenfassend für alle Kinder des Dienstnehmers, geleistet. Als anerkannte Auslagen werden die nachgewiesenen Auslagen des Dienstnehmers für die Sporttätigkeit des Kindes ausschließlich in einer Sportorganisation gelten, die im Register der juristischen Personen für Sport eingetragen sind.

Diese Leistung wird bei Dienstnehmern von der Lohnsteuer, und somit auch von Beiträgen zur Sozial- und Krankenversicherung, befreit.

Mindestlohn

- Die Summe des Mindestlohns für das Jahr 2020 ist auf **580 EUR** für einen mit einem Monatsverdienst belohnten Dienstnehmer festgelegt, was einen Anstieg um **60 EUR** gegenüber dem Jahr 2019 darstellt. Für einen Dienstnehmer, der mit einem Stundenlohn abgegolten wird, beträgt die Summe des Mindestlohn **3,333 EUR** pro geleisteter Arbeitsstunde.



Illegale Arbeit und illegale Beschäftigung

- Ab dem 1. Januar 2020 werden die Ausnahmen von der illegalen Beschäftigung und illegalen Arbeit erweitert. Als illegale Beschäftigung wird nicht betrachtet, wenn für eine natürliche Person (Unternehmer) oder für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Alleingesellschafter, die Arbeit durch einen Verwandten in gerader Linie, Geschwister, Ehemann oder Ehefrau, ausgeübt wird.



Rechnungslegungsgesetz

Im Interesse der Entlastung von administrativen Aufgaben werden die Größenklassen für die Pflicht zur Abschlussprüfung wie folgt erhöht:

	Stand bis 31.12.2019	Stand ab 1.1.2020
Gesamtsumme des Vermögens	1.000.000 EUR	2.000.000 EUR
Netto Umsatz	2.000.000 EUR	4.000.000 EUR
Durchschnittliche berechnete Zahl der Beschäftigten	30	30

Die Neuregelungen erstrecken sich auf Veranlagungszeiträume, die am 1. Januar 2020 und später beginnen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

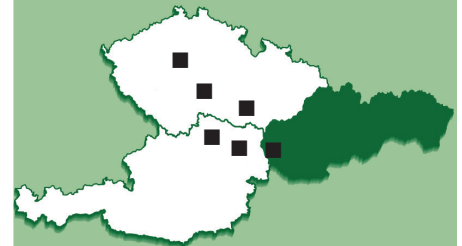
Ing. Jana Sadloňová
Geschäftsführerin
T: +421 2 544 14 660
jana.sadlonova@auditor.eu



AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit dem Jahr 1999 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** in Österreich erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in Tschechien und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem **weltweiten Netzwerk** unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Mag. Georg Stöger
internationales Steuerrecht

Ivana Kováčová
Lohnverrechnung

Ing. Eva Lenorovičová
Buchhaltung

Ing. Jana Sadloňová
Steuerberatung

Kanzlei Bratislava
Fraňa Kráľa 35
811 05 Bratislava

T: +421 2 544 14 660
bratislava@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.